

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

2. Februar 2000

ENDGÜLTIG
05-0028/2000

BERICHT

über die Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die transeuropäische Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des europäischen Raums (INTERREG)
(KOM(1999)0479 – C5-0243/1999 – 1999/2178(COS))

Ausschuß für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr

Berichterstatter: Francis F.M. Decourriére

INHALT

Seite

Geschäftsordnungsseite	3
ENTSCHLIESSUNGSANTRAG.....	5
BEGRÜNDUNG	12
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, AUSSENHANDEL, FORSCHUNG UND ENERGIE	20
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN	23

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 15. Oktober 1999 übermittelte die Kommission den Mitgliedstaaten ihren Entwurf einer Mitteilung über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die transeuropäische Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des europäischen Raums (INTERREG) (KOM(1999)0479 – 1999/2178(COS)).

In der Sitzung vom 1. Dezember 1999 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, daß sie die Mitteilung an den Ausschuß für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr als federführenden Ausschuß sowie an den Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik, den Ausschuß für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie, den Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, den Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, den Ausschuß für Fischerei und den Ausschuß für die Rechte der Frau und Chancengleichheit als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat (C5-0243/1999).

Der Ausschuß für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr hatte in seiner Sitzung vom 24. November 1999 Francis F.M. Decourrière als Berichterstatter benannt.

Er prüfte den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 24. November 1999 und 26. Januar 2000.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuß den Entschließungsantrag mit 54 Stimmen einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Konstantinos Hatzidakis, Vorsitzender, Emmanouil Mastorakis, Helmuth Markov (und Rijk van Dam), stellvertretende Vorsitzende; Sir Robert Atkins, Elspeth Attwool, Emmanouil Bakopoulos, Philip Charles Bradbourn (in Vertretung d. Abg. Martin Callanan), Rolf Berend, Theo Bouwman, Carmen Cerdeira Morterero, Luigi Cocilovo (in Vertretung d. Abg. Luigi Cesaro), Paolo Costa, Alain Esclopé, Giovanni Claudio Fava, Jean-Claude Fruteau (in Vertretung d. Abg. Danielle Darras), Mathieu Grosch, Ewa Hedkvist Petersen, Marie-Anne Isler Béguin (in Vertretung d. Abg. Camilo Nogueira Román), Juan de Dios Izquierdo Colado, Georg Jarzembowski, Elisabeth Jeggle (in Vertretung d. Abg. Francis F.M. Decourrière), Karsten Knolle (in Vertretung d. Abg. Raffaele Fitto), Dieter-Lebrecht Koch, Rodi Kratsa Tsagarop (in Vertretung d. Abg. Ari Vatanen), Vincenzo Lavarra (in Vertretung d. Abg. Günther Lüttge, gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Sérgio Marques, Erik Meijer, Reinhold Messner, Rosa Miguélez Ramos, Francesco Musotto, Arlene McCarthy, Juan Ojeda Sanz, Josu Ortuondo Larrea, Karla Peijs, Samuli Pohjamo, Adriana Poli Bortone, Luis Queiró (in Vertretung d. Abg. Gerard Collins), Reinhard Rack, Carlos Ripoll I Martínez de Bedoya, Guido Sacconi (in Vertretung d. Abg. John Hume), Isidoro Sánchez García, Marieke Sanders-Ten-Holte (in Vertretung d. Abg. Dirk Sterckx), Gilles Savary, Dana Rosemary Scallon, Ingo Schmitt, Brian Simpson, Renate Sommer, Ulrich Stockmann, The Earl of Stockton, Margie Sudre, Johannes Swoboda (in Vertretung d. Abg. Joaquim Vairinhos), D. Helena Torres Marques (in Vertretung d. Abg. Demetrio Volcic), Maurizio Turco, Johan Van Hecke (in Vertretung d. Abg. Bruno J. Gollnisch), Guido Viceconte und Jan Marinus Wiersma (in Vertretung d. Abg. Francis Watts).

Die Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie und des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sind diesem Bericht beigelegt. Der Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung hat am 19. Oktober 1999, der Ausschuß für die Rechte der Frau und Chancengleichheit am 25. November 1999, der Ausschuß für Fischerei

am 30. November 1999 und der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik hat am 11. Januar 2000 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 2. Februar 2000 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf einer Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die transeuropäische Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des europäischen Raums (INTERREG) (KOM(1999)0479 – C5-0243/1999) – 1999/2178(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs einer Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten (KOM(1999)0479 – C5-0243/99),
- gestützt auf Artikel 299 Absatz 2 des EG-Vertrags,
- in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1260/99 vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds¹,
- in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1783/99 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung²,
- unter Hinweis auf den zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission vereinbarten Verhaltenskodex vom 6. Mai 1999 für die Durchführung der Strukturpolitiken durch die Kommission³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Mai 1994 zur Gemeinschaftsinitiative für grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze INTERREG II⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. März 1996 zur Gemeinschaftsinitiative für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung INTERREG IIC⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Mai 1997 zur grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. Juli 1998 zur Raumordnung und zum Europäischen Raumentwicklungskonzept⁷,
- in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999, denen zufolge der Gemeinschaftsinitiative INTERREG mindestens 50% der für Gemeinschaftsinitiativen vorgesehenen Mittel für Verpflichtungen zugewiesen werden, wobei besonderes Augenmerk den grenzüberschreitenden Tätigkeiten – insbesondere mit

¹ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1

² ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1

³ ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 488

⁴ ABl. C 205 vom 25.7.1994, S. 116

⁵ ABl. C 117 vom 22.4.1996, S. 70

⁶ ABl. C 167 vom 02.6.1997, S. 245

⁷ ABl. C 226 vom 20.7.1998, S. 42

Blick auf die Erweiterung sowie auf Mitgliedstaaten, die ausgedehnte gemeinsame Grenzen mit den Beitrittsländern haben – und einer besseren Koordinierung mit PHARE, TACIS und MEDA gilt,

- in Kenntnis der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens⁸ und der zugehörigen Finanziellen Vorausschau,
 - in Kenntnis der Vereinbarungen des für Raumordnung, städtische und regionale Politik zuständigen Ministerrats vom 4. und 5. Oktober 1999 in Tampere,
 - in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1998⁹,
 - gestützt auf Artikel 160 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0028/2000),
- A. in Anbetracht der historischen Schwierigkeiten der Grenzregionen (Binnen- und Küstenregionen), die durch das Vorhandensein der Grenze wirtschaftlich, sozial und kulturell voneinander abgeschnitten waren und dadurch zu Randgebieten der jeweiligen Staaten wurden,
- B. in der Erwägung, daß die nationalen Grenzen kein Hindernis für eine ausgewogene Entwicklung, den räumlichen Zusammenhalt und die Integration des europäischen Raums darstellen dürfen,
- C. in der Erwägung, daß die Grenzgebiete bei der Einleitung einer gemeinsamen Umweltpolitik auf Schwierigkeiten gestoßen sind, wodurch eine in sich geschlossene Bewirtschaftung der Ökosysteme erschwert wurde und wird,
- D. in Anbetracht der institutionellen, wirtschaftlich und sozialen (einschließlich Migration) Bedeutung der grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit für die europäische Einigung sowie ihres Beitrags zu Frieden, Sicherheit, Stabilität, räumlichem Zusammenhalt und Achtung der Rechte von Minderheiten,
- E. in der Erwägung, daß sich die Rahmenbedingungen für die Grenzregionen durch die Schaffung des Binnenmarkts und der Wirtschafts- und Währungsunion sowie die bevorstehende Erweiterung der Union um die Länder Mittel- und Osteuropas, des Balkan, sowie um Malta und Zypern, ändern; in der Erwägung, daß daher die Liste der im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit förderfähigen Gebiete aktualisiert werden muß, um diesen neuen Gegebenheiten Rechnung zu tragen,

⁸ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1

⁹ ABl. C 349 vom 03.12.1999, S. 1

- F. in der Erwägung, daß der Prozeß der Erweiterung der Europäischen Union um weitere Länder Schritte zur sozialen, wirtschaftlichen und räumlichen Integration einschließen muß,
- G. in der Erwägung, daß der europäische Raum im Hinblick auf eine harmonische Entwicklung der Union als Einheit gesehen werden muß und daß die Integration der Grenzgebiete ein wesentliches Element der Entwicklung einer zukünftigen europäischen Raumordnungspolitik darstellt, die auf der Umsetzung des im Rahmen des EUREK vorgesehenen Polyzentrismus basiert,
- H. in Anbetracht der Tatsache, daß die interregionale Zusammenarbeit einen wichtigen Beitrag zur Einbindung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den Prozeß der europäischen Integration leistet,
- I. in der Erwägung, daß eine aktivere Beteiligung und eine allgemeine Aufwertung der Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in bezug auf die Gemeinschaftsinitiativen gefördert werden muß, wobei zu berücksichtigen ist, daß die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften aufgrund des unterschiedlichen rechtlichen Rahmens und des unterschiedlichen Entwicklungsstands auf beiden Seiten der Grenze nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit haben,
- J. in der Erwägung, daß mittels Gemeinschaftsinitiativen nur solche Maßnahmen zu finanzieren sind, die einen gemeinschaftlichen Mehrwert darstellen oder versuchen, die durch die Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK) erfaßten Probleme zu beheben,
- K. in der Erwägung, daß schädliche Auswirkungen durch die parallele Entwicklung unterschiedlicher Infrastrukturprojekte auf beiden Seiten der Grenze vermieden werden müssen und daß es erforderlich ist, gemeinsame Entwicklungsstrategien mit innovativen Konzepten im Hinblick auf die Verwaltungsorgane zu gewährleisten,
- L. angesichts der breiten Zustimmung, die die Gemeinschaftsinitiative INTERREG II gefunden hat, und der Tatsache, daß ihr anerkannter Erfolg zur Schaffung einer echten Raumordnungspolitik der Gemeinschaft beitragen könnte,
1. begrüßt die Fortführung von INTERREG; stellt mit Zufriedenheit fest, daß wesentliche, in früheren Berichten des Parlaments zu INTERREG enthaltene Empfehlungen von der Kommission in ihrem vorliegenden Entwurf von Leitlinien aufgegriffen wurden; unterstützt die prioritäre Stellung von INTERREG III sowie die entsprechende finanzielle Dotierung;
 2. bedauert die späte Vorlage des Entwurfs durch die Kommission und die Tatsache, daß weder die Regionen noch repräsentative regionale Organisationen in die Vorbereitung des Entwurfs eingebunden waren; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, in Zukunft insbesondere im Rahmen der Programmierung und Umsetzung der drei Bereiche von INTERREG eine stärkere Einbindung der regionalen Ebene sicherzustellen;
 3. stellt mit Besorgnis fest, daß durch die verspätete Vorlage des Entwurfs durch die Kommission eine direkte Verbindung zwischen INTERREG II und INTERREG III nicht möglich ist; bedauert, daß dadurch Planungsunsicherheiten und Finanzierungslücken entstehen; fordert, daß die Planungszeiträume künftig genau mit dem Geltungszeitraum für

die Gemeinschaftsinitiativen zusammenfallen, um eine kontinuierlichere Programmplanung zu gewährleisten;

4. bedauert und bemängelt, daß vor der Konsultation des Europäischen Parlaments durch die Kommission zu den Leitlinien für INTERREG III nicht eine genaue Bestandsaufnahme hinsichtlich INTERREG II vorgenommen wurde, die es ermöglicht hätte, daraus Lehren für die neue Programmgeneration zu ziehen;
5. wünscht, daß dem Europäischen Parlament rechtzeitig für seine Prüfung der Halbzeit-Bewertung von INTERREG III eine Bilanz hinsichtlich INTERREG II vorgelegt wird;
6. ist besorgt über die Folgen, die sich durch die verspätete Einleitung von INTERREG III für die begünstigten Regionen ergeben und insbesondere über den drohenden Verlust von Finanzmitteln für diesen Zeitraum zwischen dem Ende der Anwendung von INTERREG II und der tatsächlichen Einleitung von INTERREG III und fordert die Kommission auf, die Folgen ihrer Versäumnisse abzuwenden;
7. wünscht, daß dem Europäischen Parlament so bald wie möglich eine Übersicht über die Inanspruchnahme der für das Programm INTERREG II bewilligten Mittel vorgelegt wird;
8. hält eine Ausweitung der im Rahmen der grenzüberschreitenden Kooperation förderfähigen Gebiete auf alle Regionen der Adria für unverzichtbar, damit INTERREG als Instrument zur Stärkung der Zusammenarbeit mit den Regionen der Adria und des Balkan genutzt und das Ziel einer Konsolidierung der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Stabilität dieser Gebiete weiterverfolgt werden kann;
9. wünscht im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union um Malta und im Zuge des Prozesses von Barcelona die Aufnahme jener sizilianischer Provinzen, die eine Seegrenze zu diesem Bewerberland haben, in die Liste der im Rahmen der grenzüberschreitenden Kooperation förderfähigen Gebiete;
10. teilt die Ansicht der Kommission, daß die grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Kooperation weiter vertieft werden muß; stellt fest, daß die gewonnenen Erfahrungen eine ausreichende Garantie dafür sein sollten, daß im Rahmen von INTERREG III eine echte grenzüberschreitende Zusammenarbeit möglich sein wird;
11. begrüßt, daß die Zusammenarbeit im Rahmen der Programme INTERREG - PHARE (CBC) auf regionaler und mehrjähriger Grundlage entwickelt worden ist, wobei die lokalen Behörden eine bedeutende Rolle spielen, und hofft, daß eine entsprechende Zusammenarbeit auch im Rahmen der Programme INTERREG - TACIS (CBC) entwickelt wird;
12. begrüßt es, daß die Begleit- und die Lenkungsausschüsse, die Verwaltungsbehörden und die Zahlstellen einen wirklich grenzübergreifenden bzw. transnationalen Charakter haben müssen;
13. begrüßt die Ausrichtung in jene drei Bereiche, die sich aus der Zusammenfassung entsprechender Prioritäten der laufenden Programmplanungsperiode ergeben; macht jedoch Vorbehalte geltend, bis es Kenntnis von der Beurteilung der Ergebnisse von INTERREG II hat;

14. begrüßt die Festlegung von finanziellen Quoten für die einzelnen Ausrichtungen sowie die indikative Aufteilung nach Mitgliedstaaten und hält eine flexible Marge für IIIA und IIIB für sinnvoll; fordert die Kommission jedoch auf, dafür zu sorgen, daß die Mitgliedstaaten die INTERREG-Mittel nicht für die bloße Umsetzung ihrer nationalen politischen Leitlinien verwenden, und darauf zu achten, daß die Entwicklung der begünstigten Regionen gerecht gefördert wird, indem diese Regionen ihre Quoten so aufteilen, daß die Mittel zugunsten der förderfähigen Gebiete gerecht gestaffelt werden, wobei insbesondere dem Bedarf dieser Regionen und ihrer Kapazität, Projekte durchzuführen, Rechnung getragen wird;
15. sieht in der indikativen Liste der Kooperationsthemen für IIIA ausreichend Ansatzpunkte für qualitativ hochwertige, grenzüberschreitende Projekte; erkennt, daß sich die Liste der förderfähigen Gebiete aus den derzeitigen Kooperationsräumen ableitet; bedauert, daß die Gebiete in Insellage und in äußerster Randlage in bezug auf IIIA nicht hinreichend berücksichtigt werden, obwohl anerkannt worden ist, daß diese Gebiete besonderer Aufmerksamkeit bedürfen;
16. ist der Auffassung, daß in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gesteigerter Wert auf die Verbesserung der Voraussetzungen für die Wirtschaftstätigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen gelegt werden muß, da diese Unternehmen die meisten Arbeitsplätze schaffen und in Zeiten wirtschaftlicher Probleme ein stabilisierender Faktor sind;
17. begrüßt die Möglichkeit, Netze lokaler Dienstleistungen und Entwicklungs- und Beschäftigungsinitiativen durch die Ausrichtung A zu unterstützen und erwartet, daß diese ausreichend Berücksichtigung finden;
18. betont auch die zentrale Bedeutung der Förderung regionaler Verkehrsverbindungen und Energieversorgungsprojekte in den Grenzregionen innerhalb der Union und an ihren Grenzen;
19. befürchtet im Fall von IIIB und im Zusammenhang mit den diesbezüglichen Mitteln eine zu starke inhaltliche Einschränkung und schlägt auch hier eine nicht erschöpfende Liste der Maßnahmen vor, die für die gemeinschaftliche Kofinanzierung in Betracht kommen; wünscht, daß die Kooperationsräume im Rahmen der Ausrichtung IIIB denjenigen der derzeitigen Ausrichtung IIC entsprechen, um die bestehende Zusammenarbeit zwischen den Regionen nicht zu gefährden, wobei den Regionen in extremer Randlage besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;
20. mißt gerade im Hinblick auf den zu erzielenden Mehrwert der Gemeinschaftsinitiative der Ausrichtung C große Bedeutung bei; bedauert die geringe budgetäre Dotierung von IIC; fordert die Kommission auf, die Modalitäten für die Umsetzung dieser Ausrichtung zu präzisieren; fordert die Kommission auf, die Regionalbehörden in die Vorbereitung, Verwaltung und Umsetzung dieser Ausrichtung einzubinden;
21. begrüßt den Ansatz der Kommission, Netzwerke zur interregionalen und interkommunalen Zusammenarbeit zu unterstützen; betont hier noch einmal die Kohärenz zwischen INTERREG III C und den EU-Programmen für eine dezentralisierte Zusammenarbeit im Bereich der Außenpolitik sowie die Möglichkeiten für europäische lokale Gemeinden,

einen integrierten internationalen Erfahrungsaustausch sowie Zusammenarbeit zu entwickeln;

22. ist der Auffassung, daß die Zusammenarbeit an den Binnengrenzen zur unproblematischen Abwicklung alltäglicher Angelegenheiten der Bürger führen muß; erwartet daher, daß die Projekte des Programms auch die Verwirklichung der Grundrechte der Arbeitnehmer, Sozial- und Krankheitsschutz sowie die Freizügigkeit fördern;
23. fordert die Kommissionsdienststellen auf, die verschiedenen Instrumente - ISPA, MEDA, PHARE, SAPARD, TACIS und EEF -, die in Drittländern für Kooperationsprojekte eingesetzt werden, besser mit INTERREG abzustimmen; weist erneut darauf hin, daß diese Abstimmung der Instrumente eine unverzichtbare Voraussetzung für eine echte Kooperation ist; fordert die Kommission erneut auf, die Schaffung eines einzigen gemeinsamen Fonds zu prüfen; fordert die Kommission auf, dem Europäischen Parlament regelmäßig über die Koordinierung von INTERREG mit den verschiedenen obengenannten Gemeinschaftsinstrumenten zu berichten;
24. bekräftigt, daß im Hinblick auf die unterschiedlichen rechtlichen und politischen Gegebenheiten in der Union eine stärkere Flexibilität im Zusammenhang mit den Kompetenzen der Regionen und Gemeinden erforderlich ist; fordert die Kommission deshalb auf, zum Zwecke einer wirkungsvolleren Zusammenarbeit die Schaffung von gemeinsamen Verwaltungsorganen mit transnationalem und grenzüberschreitendem Charakter zu unterstützen;
25. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Rolle und Verantwortung der Regionen an den EU-Grenzen nicht nur in der Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte, sondern auch in der Umsetzung ihrer Kompetenzen zu stärken; das bedeutet auch, daß ein Teil der technischen Hilfe den Regionen dafür zur Verfügung gestellt werden soll;
26. stellt fest, daß transnationale Projekte mit Drittländern im Rahmen von INTERREG oftmals an fehlenden Finanzierungsmöglichkeiten in diesen Ländern scheitern;
27. ersucht daher die Kommission dringend, dafür zu sorgen, daß die verfahrensmäßigen Unvereinbarkeiten -beispielsweise zwischen PHARE-CBC-Verordnung und den INTERREG-Leitlinien nicht zu einer Blockade der EFRE-kofinanzierten Projekte führen;
28. erinnert daran, daß 50 % der Arbeitslosigkeit auf strukturelle Arbeitslosigkeit zurückzuführen ist, erwartet daher, daß die zur Verfügung gestellten INTERREG-Mittel die nationalen Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung ergänzen; betont die Bedeutung der Gemeinschaftsinitiativen für die Verbesserung der Beschäftigung in dünn besiedelten Gebieten;
29. fordert die Kommission auf, die Interventionen in den Mitgliedstaaten, für die INTERREG-Mittel zur Verfügung gestellt werden, genau zu bewerten, die Komplementarität mit anderen Strukturfondsinterventionen genau zu überwachen und die Kontrollmaßnahmen anzuwenden;
30. weist darauf hin, daß durch die möglichen neuen Aspekte im Rahmen von INTERREG der EFRE seine Verwaltungskapazität in den Bereichen, in denen zur Zeit noch Erfahrung

fehlt, wie z.B. Humanressourcen, Chancengleichheit, Fremdenverkehr, ländliche Entwicklung oder Förderung der Beschäftigung, beweisen muß;

31. lehnt die Zuhilfenahme eines externen Dienstleistungsanbieters als Büro für technische Assistenz durch die Kommission kategorisch ab;
32. fordert die Kommission auf, sich hinsichtlich der Finanzierung der technischen Hilfe an die Bestimmungen von Artikel 23 der Verordnung Nr. 1260/99 zu halten;
33. begrüßt es, daß eine europäische Beobachtungsstelle für die grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit herangezogen wird, um die Entwicklung des räumlichen Zusammenhalts, der Raumordnung und des Verhältnisses zwischen Zentrum und Randregionen zu überwachen und so die bestehenden Ungleichgewichte zu ermitteln;
34. ist der Auffassung, daß eine finanzielle Einbeziehung der regionalen und lokalen Akteure bzw. eine verstärkte Beteiligung der lokalen Verbände und des privaten Sektors unerlässlich ist;
35. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, lokale und regionale Behörden, das Parlament und den Ausschuß der Regionen an der Ausarbeitung eines Arbeitsprogramms für die Beobachtungsstelle zu beteiligen;
36. bedauert es, daß die Mitteilung der Kommission keine Empfehlungen an die Mitgliedstaaten enthält, die darauf abzielen, die innerstaatlichen Verfahren und Rechtsvorschriften für die Einreichung und Prüfung der Vorhaben durch die innerstaatlichen Behörden sowie für die Finanzierung, Durchführung und Kontrolle zu vereinfachen;
37. fordert die Kommission auf, das Parlament regelmäßig über die Durchführung von INTERREG zu unterrichten, eine größtenteils gerechtfertigte Forderung in Anbetracht des unvollständigen Charakters ihres Vorschlags;
38. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung der Kommission und den Mitgliedstaaten zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

ALLGEMEINER RAHMEN

Das Instrument der Gemeinschaftsinitiativen (GI) wurde mit der Strukturfondsreform 1988 eingeführt. Die Idee dafür war die Schaffung eines Instrumentes, das im Gegensatz zu den allgemeinen Strukturinterventionen, die in erster Linie auf die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts auf nationaler Ebene abzielen, einen stärker europäischen Ansatz verfolgt. Transnationalität und Innovation stehen dabei im Mittelpunkt. Ziel der Gemeinschaftsinitiativen ist es, innovative Ansätze zu identifizieren und deren grenzüberschreitende Vernetzung und damit den Erfahrungsaustausch zwischen Regionen bzw. die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten zu fördern.

Diese europäische Dimension spiegelt sich auch in der inhaltlichen Ausgestaltung der Initiativen wider, die im Gegensatz zu den allgemeinen Strukturfondsinterventionen im wesentlichen der Kommission obliegt. Die Kommission erläßt hierfür Leitlinien, die nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments gemäß Verhaltenskodex¹⁰ und nach Stellungnahme der Komitologieausschüsse gemäß der Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds¹¹ veröffentlicht werden.

Im Rahmen der Agenda 2000 wurden die rechtlichen Grundlagen für die gemeinschaftliche Strukturpolitik für die Periode 2000 bis 2006 unter den Prämissen Konzentration, Vereinfachung und Effizienz reformiert. Im Bereich der Gemeinschaftsinitiativen bestand breiter Konsens über die Reduktion der Anzahl von derzeit 13 auf 4, nämlich INTERREG, URBAN, LEADER und EQUAL. Allerdings ging diese Reduktion der Programme auch mit einer Reduktion der für Gemeinschaftsinitiativen verfügbaren Gemeinschaftsmittel einher: Gemäß der Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds¹² stehen für die nächsten 7 Jahre 5,35% der für die Strukturfonds insgesamt verfügbaren 195 Milliarden EURO zur Verfügung, das sind 10,4325 Milliarden EURO (im Vergleich zu einem Anteil der Gemeinschaftsinitiativen von 9% der Strukturfondsmittel oder 14,588 Milliarden EURO derzeit). Die Gemeinschaftsinitiative INTERREG ist darunter mit 2,5% der Mittel (4,875 Milliarden EURO) die wichtigste Gemeinschaftsinitiative (derzeit: 3,604 Milliarden EURO).

DIE GEMEINSCHAFTSINITIATIVE INTERREG

Die 1990 beschlossene Gemeinschaftsinitiative INTERREG zielte darauf ab, die Grenzregionen auf das mit der Schaffung des Binnenmarktes forcierte «Europa ohne Grenzen» vorzubereiten. Die im gleichen Jahr gestartete Initiative REGEN sollte zur Fertigstellung einiger fehlender Verbindungen des transeuropäischen Energietransport- und Versorgungsnetzes in den Ziel 1-Regionen beitragen. Mit der Strukturfondsreform 1994 wurden diese beiden Initiativen in der Gemeinschaftsinitiative INTERREG II zusammengefaßt (INTERREG IIA und IIB), die 1996 um Teil IIC «Transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung» erweitert wurde.

Außerdem wurden im Rahmen der innovativen Maßnahmen gemäß Artikel 10 EFRE transnationale und interregionale Kooperationen in der Union finanziert, die für die

¹⁰ Verhaltenskodex, Punkt 1.2

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, Artikel 48 Absatz 2c)

¹² Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, Artikel 7 Absatz 6

Regionalentwicklung von Bedeutung sind.

Ziel dieser Programme ist die Förderung der grenzüberschreitenden, transnationalen und inter-regionalen Zusammenarbeit sowie der ausgewogenen Entwicklung des Raumes der Union, um den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Union zu stärken.

INTERREG III

Die Gemeinschaftsinitiative INTERREG III baut auf den Erfahrungen der Vergangenheit auf. Im Mittelpunkt der Initiative stehen Maßnahmen, die die Grenzen zwischen Mitgliedstaaten bzw. zwischen der Union und Drittländern sowie die Gebiete an diesen Grenzen betreffen, wobei v.a. der Außengrenze der Union im Hinblick auf die Erweiterung sowie den Inselregionen und den Regionen in äußerster Randlage besondere Aufmerksamkeit gelten soll. Die Zusammenarbeit an der Außengrenze soll v.a. auch zur Vorbereitung der MOEL auf die Partizipation in den Strukturfondsprogrammen dienen.

INTERREG III soll in drei Ausrichtungen umgesetzt werden :

- 1. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit** zwischen Gebietskörperschaften in Grenzregionen (EU-Binnen- und Außengrenze) auf der Grundlage gemeinsam erstellter, grenzüberschreitender Entwicklungsstrategien zur Förderung einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung und grenzübergreifender wirtschaftlicher und sozialer Pole (**INTERREG IIIA**, ehemals INTERREG IIA), Verantwortlichkeit: Mitgliedstaat, regionale und lokale Ebene.
- 2. Transnationale Zusammenarbeit** zwischen nationalen, regionalen und lokalen Behörden in mehreren Mitgliedstaaten bzw. Beitrittskandidatenländern in den Bereichen Raumentwicklung, Verkehrsnetze und Umwelt (**INTERREG IIIB**, ehemals INTERREG IIC und Art. 10 EFRE), Verantwortlichkeit: Mitgliedstaat, nationale Ebene.
- 3. Interregionale Zusammenarbeit** zwischen einzelnen Regionen in Mitgliedstaaten bzw. in Drittländern zum Erfahrungsaustausch in den Ausrichtungen IIIA und IIIB sowie zur Kooperation in bestimmten Themenbereichen (**INTERREG IIIC**, ehemals Art. 10 EFRE), Verantwortlichkeit: Kommission.

Besondere Aufmerksamkeit sollte der Intensivierung der Zusammenarbeit beiderseits der Adria und der südlichen Ostsee gelten, wobei für die Regionen in den Balkanländern ein eigenes EU-Instrument zur Förderung des Friedensprozesses und des Wiederaufbaus eingerichtet werden wird.

Insgesamt stehen für INTERREG 2,5% der Gemeinschaftsmittel zur Verfügung (4,875 Milliarden EURO). Hinsichtlich der Aufteilung zwischen den drei Ausrichtungen ist eine Marge von 50-80% für IIIA, 6% für IIIC und für IIIB die Differenz auf 100% (14-44%) vorgesehen.

Der Verwirklichung aller drei Ausrichtungen liegen folgende Prinzipien zugrunde:

- 1. Zusammenarbeit auf Grundlage gemeinsamer grenzüberschreitender/transnationaler Entwicklungsstrategien**, die in gemeinsamen Programmen definiert sind. Die für die Umsetzung der Strategien ausgewählten Maßnahmen müssen deutlich grenzüberschreitenden/transnationalen Charakter haben.

2. Die Ausarbeitung und Umsetzung der Programme hat in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller relevanten nationalen, regionalen und lokalen Behörden und Akteure und «bottom-up» zu erfolgen.
3. Die Programme müssen eine Ergänzung zu den im Rahmen der übrigen Strukturfondsinterventionen durchgeführten Maßnahmen bilden.
4. INTERREG wird aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanziert. Im Sinne der Koordinierung und Integration von sektorübergreifenden Maßnahmen können dabei auch die üblicherweise in den anderen Strukturfonds förderfähigen Maßnahmen finanziert werden ("Monofondsprogramm").
5. Die Zusammenarbeit mit Drittländern erfordert die wirksame Koordinierung zwischen INTERREG (in den Mitgliedstaaten) und den relevanten Programmen in den Nicht-Mitgliedstaaten, z.B. PHARE, ISPA, SAPARD (Programme in den Mittel- und Osteuropäischen Ländern), TACIS (ehemalige Sowjetunion, mit Ausnahme Rußlands), MEDA (mediterrane Länder).

Aufbauend auf den Erfahrungen der Vergangenheit soll INTERREG III nun eine noch ambitioniertere Phase der Vertiefung der "wirklichen" grenzüberschreitenden Zusammenarbeit unter Berücksichtigung aller relevanten Akteure einleiten; der Mehrwert der Gemeinschaftsinitiative INTERREG als Ergänzung zu den nationalen Zielprogrammen soll durch diese **verpflichtende Transnationalität** der Programme – und damit ihren innovativen Charakter - gewährleistet werden. (Die inhaltliche Abstimmung zwischen den vier Gemeinschaftsinitiativen sowie zwischen diesen und anderen Strukturfondsinterventionen muß sowohl bei der Programmerstellung in den Mitgliedstaaten als auch bei der Prüfung durch die Kommission gewährleistet werden.) Bei der Auswahl der Maßnahmen soll zukünftig verstärkt auf den **grenzüberschreitenden Nutzen der Maßnahmen** geachtet werden, da die Erfahrungen aus INTERREG II zeigen, daß in vielen Fällen, vor allem an den Außengrenzen der Union, die Gemeinschaftsmittel eher als Grenzlandförderung als für grenzüberschreitende Zusammenarbeit vorgesehen waren.

Die Anforderungen der Kommission hinsichtlich Programminhalt, Umsetzungsstrukturen bzw. zeitliche Fristen für die Programmerstellung entsprechen denjenigen in der Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds¹³:

Die Mitgliedstaaten (je nach Ausrichtung gibt es dabei unterschiedliche Verantwortlichkeiten) arbeiten Vorschläge aus, die der Kommission vorgelegt, von der Kommission überprüft und sodann als Programm genehmigt werden. Die Vorschläge der Mitgliedstaaten müssen dabei unter anderem eine Übersicht über die grenzüberschreitenden/transnationalen Strategien und Prioritäten, die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen sowie einen indikativen Finanzplan enthalten. Die Maßnahmen werden durch konkrete Projekte umgesetzt, die den Programmzielen entsprechend in Abstimmung mit den Kooperationspartnern auszuwählen sind. Die Intervention unterliegt den Kontrollvorschriften hinsichtlich eines ordnungsgemäßen Mitteleinsatzes.

Allerdings geht der Entwurf der Leitlinien davon aus, daß die gemäß der Allgemeinen Verordnung zur Programmvorbereitung, –umsetzung, –begleitung und –kontrolle zu bestimmenden Strukturen und Einrichtungen im Fall von INTERREG zukünftig als gemeinsame grenzüberschreitende bzw.

¹³ Verordnung (EG) Nr. 1260/1999

transnationale Stellen eingerichtet werden. Regionen in äußerster Randlage sind aufgrund ihrer besonderen geographischen Lage von dieser Regelung ausgeschlossen.

ERFAHRUNGEN, PROBLEME

Der Gemeinschaftsinitiative INTERREG wird unter allen Gemeinschaftsinitiativen die – nicht nur budgetär – größte Bedeutung beigemessen, deren Fortführung von den derzeit in INTERREG II zusammenarbeitenden Akteuren breitest unterstützt wird.

Die Erfahrungen der derzeitigen Programmperiode zeigen jedoch auch, daß die ambitionierten Vorgaben zur grenzüberschreitenden bzw. transnationalen Zusammenarbeit in der Praxis nicht leicht zu erfüllen sind (bedingt etwa alleine durch Unterschiede in Sprache und Sachverständnis) und daß die Vorbereitung und Umsetzung der Programme in den meisten Fällen in einem hohen Koordinationsaufwand resultiert, der durch die Anforderungen hinsichtlich der Partnerschaft¹⁴ ("Einbeziehung aller relevanten Akteure") noch verstärkt wird.

Der Erfolg des Ansatzes ist maßgeblich von zwei Faktoren abhängig (die in besonderem Maße auch das Motivationsniveau der beteiligten Akteure und den Nutzen aus der grenzüberschreitenden bzw. transnationalen Zusammenarbeit bzw. deren Verbesserung für die Beteiligten als wesentliche Voraussetzung für den Erfolg von INTERREG bestimmen):

1. der Bandbreite an Kooperationsthemen sowie der Auswahl an förderfähigen Gebieten und damit auch der Berücksichtigung von Erfahrungen aus der laufenden Periode sowie
2. klaren Verantwortlichkeiten und effizienten, leistungsstarken Abwicklungsstrukturen sowie v.a. im Bereich der Zusammenarbeit mit Nicht-Mitgliedstaaten der Kohärenz relevanter Rechtsgrundlagen (Abstimmung zwischen INTERREG, PHARE, SAPARD und ISPA sowie TACIS und MEDA).

Zu 1.

Inhaltliche Prioritäten

Die vorliegenden Leitlinien enthalten im Anhang eine Liste mit Prioritäten und förderfähigen Maßnahmen für die Ausrichtungen IIIA und IIIB. Den Mitgliedstaaten steht es dann – gemeinsam mit den jeweiligen transnationalen Kooperationspartnern und unter Beachtung der spezifischen Rahmenbedingungen des Kooperationsraumes – frei, innerhalb eines Programmes eine begrenzte Auswahl an Themenbereichen und Maßnahmen vorzunehmen.

Für die Ausrichtung IIIA ist diese Liste indikativ und darüber hinaus nicht erschöpfend, womit breitgefächerte Themenbereiche zahlreiche Ansatzpunkte für eine Kooperation bieten¹⁵. Anders

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, Artikel 8 und Entwurf der Leitlinien, Punkt 7

¹⁵ Erstellung von Entwicklungsleitbildern für eine Grenzregion, Förderung von Klein- und Mittelbetrieben, Fremdenverkehr und lokalen Entwicklungs- und Beschäftigungsinitiativen, Schaffung eines integrierten Arbeitsmarktes, Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung, Bildung, Kultur, Kommunikation, Gesundheitswesen, Zivilschutz, Umweltschutz, Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger, Justiz, Verwaltung und zwischen Bürgern und Institutionen, Förderung von Basisinfrastruktur.

für IIB, wo die Kommission die Liste an Kooperationsthemen deutlich enger und zudem erschöpfend faßt¹⁶ und dadurch die Zusammenarbeit allenfalls erschwert werden könnte.

Für IIC hingegen fehlen in dem vorliegenden Entwurf von Leitlinien noch jegliche Angaben möglicher Kooperationsthemen, da es sich die Kommission vorbehält, zu einem späteren Zeitpunkt im Erfahrungsaustausch zwischen Regionen als wichtig definierte Themen als Schwerpunkte für eine vertiefende Zusammenarbeit zwischen Regionen vorzugeben. Die Beteiligung der Regionen bei der Themenauswahl sollte in jedem Fall verpflichtend vorgesehen werden.

Förderfähige Gebiete

Im Rahmen von INTERREG II wurde in den letzten Jahren vielfach zum ersten Mal mit dem Aufbau leistungsstarker Kooperationsstrukturen auf regionaler und lokaler Ebene begonnen, was seitens der involvierten Akteure mit hohem Einsatz unterstützt wurde. Die weitere Stärkung und Festigung dieser Strukturen ist ein wesentliches Ziel in der nächsten Phase von INTERREG, vor allem auch in den beteiligten Nicht-Mitgliedstaaten.

In der **Ausrichtung IIIA** sind – wie im wesentlichen auch in IIA – folgende Regionen förderfähig:

- alle Grenzregionen auf NUTS-III-Ebene entlang der Binnen- und Außengrenze und in Ausnahmefällen an diese angrenzende NUTS-III-Regionen im Ausmaß von höchstens 20% des Programmvolumens;
- bestimmte Küstengebiete auf NUTS-III-Ebene, wobei die Auswahl lediglich bestimmter Küstenregionen nicht transparent nachvollziehbar ist und grundsätzlich die Förderfähigkeit aller Küstenregionen anzustreben ist.

Gebiete in äußerster Randlage kommen für eine Unterstützung im Rahmen dieser Ausrichtung nicht in Betracht.

In der **Ausrichtung IIB** sind Regionen in jenen Kooperationsräumen förderfähig, in denen derzeit unter INTERREG IIC bzw. Artikel 10 EFRE (Bereich "Raumordnung") zusammengearbeitet wird. Gebiete in äußerster Randlage kommen für eine Unterstützung im Rahmen dieser Ausrichtung in Betracht.

Die Abgrenzung bzw. Auswahl der in **Ausrichtung IIC** förderfähigen Regionen bleibt im Entwurf der Leitlinien äußerst unklar. Zum einen soll ein Erfahrungsaustausch zwischen Regionen, die in den Ausrichtungen IIIA und IIB kooperieren, stattfinden, wobei insbesondere Ziel-1- und Ziel-2-Gebiete vernetzt werden sollen, Angaben zur Auswahl konkreter Regionen fehlen jedoch. Nach dem Ausschreibungsverfahren sollen die Kooperationsräume – oder einzelne Regionen, auch hierzu finden sich keine genaueren Angaben – zur Zusammenarbeit in gewissen Themenbereichen ausgewählt werden. Besondere Berücksichtigung sollen jedenfalls Inselregionen, Regionen in äußerster Randlage sowie Küstenregionen finden.

Im Gegensatz zu INTERREG II wird die Förderung in INTERREG III unabhängig vom Status einer Region als Zielgebiet erfolgen.

¹⁶ Raumentwicklungsstrategien, effiziente und umweltverträgliche Verkehrsnetze, Zugang zur Informationsgesellschaft und Umwelt und Bewirtschaftung von natürlichen Ressourcen, insbesondere Wasser.

Zu 2.

Verantwortlichkeiten

Die Schaffung klarer Verantwortlichkeiten war eine der Prämissen der Strukturfondsreform. Für die Gemeinschaftsinitiative INTERREG sind die Verantwortlichkeiten den jeweiligen Interventionszielen in den drei Ausrichtungen entsprechend unterschiedlich festgelegt: Die Programme in **IIIA** werden auf regionaler und lokaler Ebene – gegebenenfalls in Partnerschaft mit der nationalen Behörde – erstellt und verwaltet, in **IIIB** auf nationaler Ebene in enger Zusammenarbeit mit der regionalen und lokalen Ebene. Für die Ausrichtung **IIIC** sind die Verantwortlichkeiten breit gestreut und unklar: während im Entwurf der Leitlinien die Verantwortlichkeit der Kommission für Themenwahl und Koordination des Auswahlverfahrens festgelegt ist, soll das Auswahlverfahren von einer nicht näher definierten "Einrichtung für interregionale Zusammenarbeit" lanciert werden, die Verantwortlichkeit für die Programmierung liegt auf regionaler Ebene, für die Umsetzung ist sie nicht festgelegt. Ein hoher Koordinationsaufwand scheint dadurch unerlässlich.

Für den Erfahrungsaustausch zwischen allen drei Ausrichtungen richtet die Kommission eine "**Beobachtungsstelle** für grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit" ein, die durch externe Dienstleistungsanbieter verwaltet werden soll. Für diese Einrichtung sind maximal 2% der INTERREG-Mittel reserviert. Ohne nähere Angaben über Aufgaben und Organisationsform dieser Beobachtungsstelle scheint dieser Betrag jedenfalls sehr hoch zu sein.

Abwicklungsstrukturen

Klare Verantwortlichkeiten setzen klare Abwicklungsstrukturen voraus, deren Struktur und Aufgaben in der Allgemeinen Verordnung näher beschrieben sind und die auch für die Gemeinschaftsinitiativen eingerichtet werden müssen.

Die Begleitung der INTERREG-Programme erfolgt jeweils durch einen **Begleitausschuß**, der im Bereich der Auswahl von Projekten gegebenenfalls von einem **Lenkungsausschuß** unterstützt werden kann. Die Ausschüsse setzen sich gleichermaßen aus Vertretern aller an dem Programm beteiligten Regionen zusammen.

Für die Verwaltung eines Programmes muß zukünftig eine **Verwaltungsbehörde** benannt werden, die mit der Verwaltung des Programmes, insbesondere mit der Vorbereitung der vom Begleitausschuß und von dem oder den Lenkungsausschüssen zu treffenden Entscheidungen betraut ist.

Die Beteiligung des EFRE soll zukünftig auf ein einziges Bankkonto auf den Namen einer **Zahlstelle** (gegebenenfalls identisch mit der Verwaltungsbehörde) eingezahlt werden, von wo aus dann die Zahlungen an die Endbegünstigten vorgenommen werden. Daneben kann die Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat erstmals auch einen **Globalzuschuß** gewähren, der einer gem. Allgemeiner Verordnung befugten Stelle für die Verwaltung eines INTERREG-Programmes oder -Programmteils überwiesen wird.

Begleit- und Lenkungsausschuß, Verwaltungsbehörde und Zahlstelle sind zukünftig grenzüberschreitend bzw. transnational einzurichten und umfassen – mit Ausnahme der Zahlstelle – auch Vertreter der an dem Programm beteiligten Drittländer, wobei deren Status bzw. die Kompetenzen in diesen Ausschüssen – mit Ausnahme der Fälle einer Beteiligung aus PHARE CBC – in dem

Entwurf der Leitlinien nicht explizit angesprochen ist. Zu Problemen und langsamen Entscheidungsprozessen kann es dabei in allen Ausrichtungen dort kommen, wo in Drittländern unterschiedliche Rechtsgrundlagen für die Projektauswahl Anwendung finden (siehe unten).

Kohärenz relevanter Rechtsgrundlagen

Zahlreiche Probleme gibt es derzeit bei der Zusammenarbeit mit Nicht-EU-Mitgliedstaaten, was in besonderem Maße die grenzüberschreitende Kooperation (IIIA) an der EU-Außengrenze zu Drittländern betrifft. Trotz einer politischen Absichtserklärung zur verbesserten Koordinierung zwischen INTERREG und PHARE, TACIS, MEDA, ISPA und SAPARD in den Nicht-Mitgliedstaaten in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin, Punkt 41, des entsprechenden Passus in der Allgemeinen Verordnung, eines diesbezüglichen Kapitels in dem vorliegenden Entwurf der Leitlinien¹⁷, einer entsprechenden – theoretischen – Forderung in der geltenden PHARE-CBC, ISPA und SAPARD-VO¹⁸ sowie der Hinweise in den Vorschlägen der Kommission für neue Verordnungen zu TACIS und MEDA, bleiben diese Instrumente nach wie vor inkohärent. Die Vorgaben zur "wirklichen" gemeinsamen Zusammenarbeit werden vor diesem Hintergrund die Probleme und den Koordinationsaufwand noch vergrößern.

Die Probleme, die in hohem Maße auf eine mangelnde Abstimmung zwischen den für die Interventionen zuständigen Dienststellen der Kommission schließen lassen, können am Beispiel PHARE wie folgt zusammengefaßt werden:

1. Probleme ergeben sich insbesondere aus der **Jährlichkeit und der projektbezogenen Mittelzuweisung** der PHARE-, SAPARD-, ISPA-, TACIS- und MEDA-Mittel im Vergleich zur **Mehrjährigkeit der INTERREG-Mittel und der maßnahmenbezogenen Mittelzuweisung**. Während die INTERREG-Mittel für die Mitgliedstaaten für die gesamte Periode 2000-2006 zugeteilt werden, erfolgt die Mittelzuteilung für Drittländer indikativ für jeweils ein Jahr (Budgetansatz Rubrik 7) und ist daher unvorhersehbaren Veränderungen der Schwerpunkte und Budgetvolumina in diesen EU-Instrumenten ausgesetzt.
2. Weiters ist in dem Entwurf der Leitlinien im Falle von INTERREG IIIA von einer ausgewogenen **Mittelverteilung** beiderseits der Grenzen die Rede, wobei gleichzeitig eine Höchstgrenze von 480 Millionen EURO für die Beteiligung im Rahmen von PHARE CBC für den Zeitraum 2000-2002 festgelegt wird und bislang jegliche Angaben über eine Aufteilung dieser PHARE CBC-Mittel nach Empfängerländern und Grenzabschnitt fehlen (PHARE CBC-Mittel können nicht nur an den Grenzen zu EU-Mitgliedstaaten, sondern auch an den "zukünftigen Außengrenzen" der Union eingesetzt werden). An INTERREG IIIB und IIIC sollen sich Drittländer aus den nationalen PHARE-Mitteln beteiligen, seitens der Kommission wird dabei aber keine klare Mittelausweisung für diese Beteiligung vorgegeben. Dadurch kommt oft keine oder eine nur geringe Beteiligung von Drittländern zustande, da für diese häufig andere Prioritäten überwiegen.
3. **Zentralisierte Entscheidungsstrukturen** auf der PHARE-Seite führen zu maßgeblichen Verzögerungen und Unsicherheiten bei Projektauswahl und Programmumsetzung. Nach

¹⁷ Kapitel VII. Koordinierung von EFRE, PHARE, TACIS, MEDA, SAPARD und ISPA

¹⁸ PHARE-Cross-Border-Cooperation, VO 2760/98 vom 18. Dezember 1998: Die Verordnung enthält neue Bestimmungen hinsichtlich gemeinsamer Strategien, gemeinsamer Programmerstellung, der umfassenden Beteiligung regionaler Akteure, der Förderfähigkeit von Projekten und der Festlegung förderfähiger Regionen, um eine bessere Abstimmung zwischen INTERREG und PHARE zu gewährleisten.

einer ersten Entscheidung in den gemeinsamen Ausschüssen für die Programmumsetzung bedarf es für die PHARE-Beteiligungen danach noch der Genehmigung durch das PHARE-Komitee unter Vorsitz der Kommission.

4. Für die Beteiligung von PHARE-Mitteln ist eine **Mindestprojektgröße** von 2 Millionen EURO vorgesehen, kleinere Projekte (im Ausmaß von jeweils maximal 300.000 EURO) können im Rahmen des **Small Project Funds (SPF)** umgesetzt werden. Für diese Projekte ist keine Genehmigung der Kommission vorgesehen, insgesamt darf der SPF jedoch maximal 20% der Gesamtmittel beanspruchen. Projekte in den Bereichen Tourismus, Humanressourcen und Kultur etwa dürfen ausschließlich im Rahmen des SPF umgesetzt werden; "wirkliche grenzüberschreitende Projekte mit gleicher Finanzlast beiderseits der Grenze" vorausgesetzt, kann das Einschränkungen für die inhaltliche Konzeption der INTERREG-Programme an den Außengrenzen mit sich bringen. Die Leitlinien für INTERREG III sehen zwar in Ausnahmefällen eine Abweichung von der Mindestprojektgröße sowie allenfalls eine Anhebung der Projektgröße im Rahmen des SPF vor, die Kohärenz mit INTERREG III bleibt dennoch gering.
5. Die **Abgrenzung förderfähiger Gebiete** für die grenzübergreifende Kooperation in benachbarten Drittländern erfolgt nach den für INTERREG geltenden Kriterien. Eine Liste dieser PHARE CBC-Gebiete wird derzeit erarbeitet, liegt aber noch nicht vor. Und das, obwohl in den Mitgliedstaaten bereits mit den Programmierungsarbeiten begonnen wurde, um die Fristen für die Programmeinreichung einhalten zu können.

STELLUNGNAHME

(Artikel 162 der Geschäftsordnung)

für den Ausschuß für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr

zu dem Entwurf einer Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die transeuropäische Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des europäischen Raums (INTERREG) (KOM(1999)0479 - C5-0243/1999 – 1999/2178(COS)) (Bericht Francis F. M. Decourrière)

Ausschuß für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie

Schreiben des Ausschußvorsitzenden und der Verfasserin der Stellungnahme an Konstantinos Hatzidakis, Vorsitzender des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr

Brüssel, 25. Januar 2000

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in seiner Sitzung vom 25. bis 27. Januar 2000 hat der Ausschuß für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie das oben genannte Thema geprüft.

In dieser Sitzung hat er die nachstehenden Schlußfolgerungen einstimmig bei 2 Enthaltungen angenommen.¹⁹

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft hat beschlossen, eine Gemeinschaftsinitiative betreffend einer transeuropäischen Zusammenarbeit, genannt INTERREG, gemäß der fixierten Modalitäten von Artikel 20 der Verordnung Nr. 1260/99²⁰, einzuleiten.

Im Rahmen von INTERREG wird eine Gemeinschaftsunterstützung für Maßnahmen und in Gebieten gewährt, die bestimmten Anforderungen und Zielen genügen und unter Programme von Gemeinschaftsinitiativen (GI) fallen, die von den Mitgliedstaaten benannten Behörden vorgelegt wurden und die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft genehmigt worden ist.

¹⁹ Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Carlos Westendorp y Cabeza, Vorsitzender; Nuala Ahern, stellvertretende Vorsitzende; Daniela Raschhofer, Verfasserin der Stellungnahme; Konstantinos Alyssandrakis, Alexandros Baltas, Christopher J.P. Beazley (in Vertretung d. Abg. Anders Wijkman), Giles Bryan Chichester, Elisa Maria Damião (in Vertretung d. Abg. Massimo Carraro), Willy C.E.H. De Clercq, Claude J.-M.J. Desama, Harlem Désir, Concepció Ferrer I Casals, Glyn Ford, Neena Gill (in Vertretung d. Abg. Imelda Mary Read), Michel Hansenne, Malcolm Harbour, Wolfgang Kreissl-Dörfler (in Vertretung d. Abg. Caroline Lucas), Alain Lamassoure, Peter Liese (in Vertretung d. Abg. Angelika Niebler), Linda McAvan, Eryl Margaret McNally, Nelly Meas, Erika Mann, Elizabeth Montfort, Barbare O'Toole (in Vertretung d. Abg. Simon Francis Murphy), Yves Piétrasanta, Elly Plooij-Van Gorsel, Paul Rübig, Ilka Schröder, Konrad K. Schwaiger, Esko Olavi Seppänen, Anna Terron I Cusi (in Vertretung d. Abg. Linkohr), Jaime Valdivielso de Cué, W.G. van Velzen und Alejo Vidal-Quadras Roca (in Vertretung des Abg. Umberto Scapagnini).

²⁰ ABl L Nr. 161 vom 26. Juni 1999.

Das allgemeine Ziel der INTERREG-Initiativen beruht auf der Idee, daß nationale Grenzen kein Hindernis für eine ausgewogene Entwicklung und Integration des europäischen Raums sein müssen, zum einen weil die Grenzen die Grenzgemeinden wirtschaftlich, sozial, oder kulturell voneinander abtrennen, zum anderen weil der Grenzcharakter dieser Gebiete die nationalen Behörden im Rahmen der nationalen Politik dazu gelehrt hat, diese zu vernachlässigen.

INTERREG dient hauptsächlich der Förderung der gemeinschaftlichen Märkte für die Entwicklung von KMU, der Bildung und Ausbildung, des kulturellen Austausches, der Bekämpfung von Gesundheitsproblemen, des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt, der Energienetze, des Transports und der Telekommunikation.

Angesichts der Tatsache, daß 18 Millionen der erwerbstätigen Bevölkerung in KMU beschäftigt sind, ist diese Unternehmensstruktur durch INTERREG-Mittel besonders zu unterstützen, denn sie sind es, die 55 % des EU-Reichtums erwirtschaften und das Rückgrat der Wirtschaft darstellen.

INTERREG-Mittel müssen dazu beitragen, eine nachhaltige Entwicklung und eine verbesserte Wettbewerbsfähigkeit der geförderten Bereiche zu gewährleisten; sie müssen auch zur Errichtung eines europäischen Forschungsraums beitragen.

Die Finanzierung der INTERREG-Vorhaben muß strikt begrenzt werden auf wirklich binationale oder multinationale Vorhaben.

Die Erfahrungen aus den vorangegangenen Gemeinschaftsinitiativen INTERREG I und II haben sowohl die Vor- als auch Nachteile dieses Kooperationstyps aufgezeigt.

In bezug auf die Außengrenzen und die Zusammenarbeit mit Drittländern gab es Probleme, die insbesondere auf leistungsschwache Verwaltungsstrukturen in diesen Ländern zurückzuführen sind.

Aus diesem Grund war die Zusammenarbeit zwischen den Programmen INTERREG und den externen Politikinstrumenten der Union wie PHARE, TACIS und MEDA nicht immer perfekt.

Deshalb ist es von nun an besonders wichtig, daß die Zusammenarbeit zwischen FEDER, PHARE, TACIS, MEDA, SAPARD und ISPA in Übereinstimmung gebracht wird. Bei der für das Jahr 2000 ins Auge gefaßten Prüfung des Programms PHARE, ist auf die Kompatibilität mit anderen Programmen besonders zu achten

Aufgrund der Einsetzung eines neuen Instrumentes der Europäischen Union für den Frieden und den Wiederaufbau des Balkans, wird die Kommission zu gegebener Zeit die Möglichkeiten der Zusammenarbeit von INTERREG mit diesem neuen System prüfen.

Die Zusammenarbeit bezieht sich auf eine PHARE-CBC-Hilfe von 480 Mio. Euro sowie gemäß dem Fall auf eine Hilfe der nationalen Programme von PHARE, ISPA und SAPARD. Für TACIS und MEDA werden die Unterstützungen für die gemeinschaftlichen Aktivitäten im Fall der jährlichen Budgetverfahren und in Übereinstimmung mit den existierenden und einsatzfähigen Regeln bestimmt, in Hinblick auf eine maximale Unterstützung der grenzübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit durch die Außengrenzen der Union.

Die Einsetzung einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde durch die Kommission für die grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit wird dazu beitragen, die

Gesamtverwaltung dieser Programme zu verbessern.

Für die Beteiligung von PHARE-Mitteln ist eine Mindestprojektgröße von 2 Millionen EURO vorgesehen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Vorhaben auch ein Bündel von Maßnahmen umfassen können, die einem konkreten Entwicklungsziel dienen.

Über die Möglichkeit, daß kleinere Projekte (im Ausmaß von jeweils maximal 300.000 Euro) im Rahmen des Small Projekt Funds umgesetzt werden können, sind die interessierten und potentiellen Unternehmen ausreichend zu informieren.

Es ist offensichtlich, daß INTERREG seine eigenen Interessen verfolgt, vor allem für die Drittländer, welche bereits Kandidaten sind oder dazu bestimmt sind, es zu werden bzw. daß diese Methode der Zusammenarbeit nützlich ist für die Vorbereitung der Zukunft.

Besonderes Augenmerk muß dabei den Außengrenzen der Union sowie den Inselregionen und den Regionen in äußerster Randlage gelten.

Der Ausschuß für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie ist daher dieser Initiative wohlgesinnt. Er wünscht trotzdem, daß das Europäische Parlament, durch die verschiedenen Länder um Rat gefragt wird, welche von INTERREG abhängen.

Er wünscht außerdem zum Stand der Durchführung und zu den bei jedem Projekt erzielten Ergebnissen konsultiert zu werden, und zwar in bezug auf alle betroffenen Gebiete und insbesondere die an Drittländer angrenzenden Gebiete und die unter die Programme PHARE, TACIS und MEDA fallenden Gebiete.

Es wäre sinnvoll, die Ergebnisse des INTERREG-II-Programms zu bewerten und die Ergebnisse dieser Bewertung dem Parlament mitzuteilen, bevor das INTERREG-III-Programm eingeleitet wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Daniela Raschhofer
Verfasserin der Stellungnahme

Carlos Westendorp y Cabeza,
Vorsitzender

25. Januar 2000

STELLUNGNAHME

(Artikel 162 der Geschäftsordnung)

für den Ausschuß für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr

zu der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die transeuropäische Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des europäischen Raumes (INTERREG) (KOM(1999) 0479 – C5-0243/1999 – 1999/2178(COS)) (Bericht Francis Decourrière)

Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Verfasserin der Stellungnahme: Gabriele Stauner

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 22. November 1999 benannte der Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten Gabriele Stauner als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuß prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seiner Sitzung vom 25. Januar 2000.

In dieser Sitzung nahm er die nachstehenden Schlußfolgerungen mit 44 Stimmen bei einer Gegenstimme an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Michel Rocard, Vorsitzender; Winfried Menrad, stellvertretender Vorsitzender; Gabriele Stauner, Verfasserin der Stellungnahme; Jan Andersson, María Antonia Avilés Perea, Carlos Bautista Ojeda (in Vertretung d. Abg. Jillian Evans), Theodorus J.J. Bouwman (in Vertretung d. Abg. Ian Stewart Hudghton), Ieke van den Burg, Philip Rodway, Bushill-Matthews, Alejandro Cercas Alonso, Luigi Cocilovo, Elisa Maria Damião, Harlem Désir (in Vertretung d. Abg. Proinsias De Rossa), Den Dover (in Vertretung d. Abg. Marie-Thérèse Hermange), Carlo Fatuzzo, Ilda Figueiredo, Hélène Flautre, Fiorella Ghilardotti, Marie-Hélène Gillig, Anne-Karin Glase, Koldo Gorostiaga Atxalandabaso, Roger Helmer (in Vertretung d. Abg. Raffaele Lombardo), Jorge Salvador Hernandez Mollar (in Vertretung d. Abg. Guido Podestà), Richard Howitt (in Vertretung d. Abg. Harald Ettl), Stephen Hughes, Anne Elisabet Jensen (in Vertretung d. Abg. Elizabeth Lynne), Karin Jöns, Ioannis Koukiadis, Rodi Kratsa, Jean Lambert, Thomas Mann, Mario Mantovani, Mauro Nobilia, Manuel Perez Alvarez, Bartho Pronk, Fernando Reis, José Ribeiro e Castro, Tokia Saïfi, Herman Schmid, Peter Willian Skinner, Miet Smet, Ursula Stenzel (in Vertretung d. Abg. Ilkka Suominen), Helle Thorning-Schmidt, Anne E.M. Van Lancker und Barbara Weiler.

HINTERGRUND

1. Einleitung

Mit einem Finanzvolumen von 4,875 Mio Euro für den Zeitraum 2000-2006 ist INTERREG III die größte der vier Gemeinschaftsinitiativen (GI) der neuen Programmplanungsperiode der Strukturfonds. Ziel von INTERREG III ist, wie auch schon der beiden Vorgängerprogramme, die Förderung von grenzübergreifender, transnationaler und interregionaler Zusammenarbeit, wobei auch Projekte unter Einbeziehung der Grenzregionen von Anrainerstaaten der EU förderungswürdig sind.

Die thematischen Ausrichtungen von INTERREG III wurden gegenüber der bis Ende des Jahres 1999 noch laufenden GI INTERREG II leicht überarbeitet:

Ausrichtung A schließt unmittelbar an die allgemeine grenzüberschreitende Zusammenarbeit unter INTERREG II an: Unter diesem Programmteil werden grenzüberschreitende Regionalentwicklungsprojekte finanziert, wobei die Palette der förderungsfähigen Maßnahmen sehr weit gefaßt ist. Die Kommission führt in der Liste der förderfähigen Maßnahmen unter anderem Projekte in den Bereichen Verkehr, Raumplanung, Umwelt, Beschäftigung, Kultur und administrative Zusammenarbeit an.

Ausrichtung B soll zu einer harmonischen räumlichen Integration innerhalb der EU beitragen. Wesentlichstes Abgrenzungsmerkmal gegenüber Ausrichtung A ist der geografische Förderungsbereich: Während unter Ausrichtung A Maßnahmen prinzipiell auf einen Grenzbereich bzw. in der Regel zwei genau definierte Grenzregionen beschränkt sind (Mikrobereich), wird unter Ausrichtung B die Zusammenarbeit größerer natürlicher Regionen gefördert, etwa des Alpen- oder Donaaraums (Makro-Ebene). Dementsprechend verschieden sind auch die von der Kommission vorgeschlagenen förderungswürdigen Maßnahmen; es handelt sich dabei im wesentlichen um Verkehrsnetze, Umweltschutz und Raumentwicklungsstrategien auf Makro-Ebene.

Ausrichtung C zielt auf horizontalen Informationsaustausch und Verbreitung vorbildhafter Praktiken aus und ist mit 6% der verfügbaren Mittel der kleinste Themenbereich.

2. Europäischer Sozialfonds und INTERREG

Im Gegensatz zu den Vorgängerprogrammen wird INTERREG III ausschließlich aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) finanziert. Diese Neuregelung, die aufgrund der schlechten Erfahrungen bei der Multi-Fondsfinanzierung getroffen wurde, wurde bereits in der Rahmenverordnung zu den Strukturfonds fixiert. Um dennoch die Finanzierung von Projekten mit sozialem Charakter im Rahmen von INTERREG zu erlauben, wurde (ebenfalls in der Rahmenverordnung) der Aufgabenbereich des EFRE um jenen des Europäischen Sozialfonds (ESF) erweitert.

Kernbereich der Finanzierung von "sozialen" Maßnahmen dürfte unter INTERREG III die Ausrichtung A sein. Die Kommission führt in Anhang 2 eine Reihe von förderungswürdigen Maßnahmen an, die prinzipiell dem ESF zuzurechnen wären bzw. beschäftigungswirksam sind. Es sind dies u.a.: Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit und Planung von grenzüberschreitenden Industriegebieten, Förderung des Unternehmenstums und Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), Schaffung integrierter Arbeitsmärkte und Förderung der sozialen

Eingliederung, Zusammenarbeit im Bereich des Bildungswesens, Zusammenarbeit in den Bereichen der Verwaltung, etwa im Bereich der sozialen Sicherheit und des Steuerwesens, Förderung der Partnerschaft von Wohlfahrtsverbänden sowie gezielte Sprachvermittlung zur Förderung der Beschäftigung. Die Berücksichtigung sozialer Aspekte im Rahmen der förderungswürdigen Maßnahmen scheint also flächendeckend zu sein und ist daher nur zu begrüßen.

3. Kritikpunkte

1. Gewährleistung der Beachtung sozial- und beschäftigungspolitischer Aspekte

Obgleich die Liste der förderungswürdigen Maßnahmen der sozialen Dimension Rechnung trägt und die Kommission in ihrer Mitteilung eingangs sich für "integrierte Ansätze" ausspricht, bleiben doch Zweifel, ob die Vorstellungen der Kommission in der Praxis der Projektplanung ihren Niederschlag finden werden. Tatsächlich fehlt es in der Mitteilung der Kommission gänzlich an Bestimmungen, die die Mitgliedstaaten/regionalen/lokalen Behörden zu integrierten Ansätzen unter Berücksichtigung sozial- und beschäftigungspolitischer Aspekte anhalten würden. Die Einführung spezifischer Quoten etwa für Beschäftigungsförderung und Berufsbildung scheint in diesem Zusammenhang angesichts der Unterschiedlichkeit der Projekte als wenig sinnvoll, die Kommission kann jedoch bei der Genehmigung der (Teil-)Programme eine angemessene Berücksichtigung arbeitsmarktpolitischer Aspekte gewährleisten. Hierzu ist jedoch notwendig, daß

- a) im Rahmen der in der Programmplanung vorgesehenen Ex-ante-Bewertung konkret Bezug auf die soziale und Beschäftigungslage in den betroffenen Regionen genommen wird,
- b) jedes eingereichte Teilprogramm - im Sinne eines Mainstreamings beschäftigungspolitischer Aspekte – Angaben über seine erwarteten beschäftigungspolitische Auswirkungen enthält, und
- c) der Bedarf an Berufsbildungsmaßnahmen bei der Umsetzung der Teilprogramme bzw. der einzelnen Maßnahmen systematisch erhoben wird.

Eine weitere Schwäche des Kommissionsdokuments ist, daß auf die beschäftigungspolitischen Aspekte der Zusammenarbeit zwischen Grenzregionen der EU und Anrainerstaaten nicht näher eingegangen wird. Ziel der Maßnahmen muß es sein, die Entwicklung der Grenzregionen beiderseits der EU-Außengrenzen zu fördern, ohne jedoch gleichzeitig ungewollte Migrationsströme hervorzurufen. – Im Gegenteil sollte die Zusammenarbeit zwischen den Grenzregionen dazu dienen, einseitige Migrationsströme zu verhindern. Darauf sollte bereits bei der Auswahl der Teilprogramme/Maßnahmen Rücksicht genommen werden.

2. Fehlen von sozial- und beschäftigungspolitischen Aspekten im Rahmen von Ausrichtung B

Zweifellos bietet die multiregionale Zusammenarbeit unter Ausrichtung B weniger Möglichkeiten einer effizienten Einbeziehung sozial- und beschäftigungspolitischer Aspekte. Dennoch sollten beschäftigungspolitische Maßnahmen nicht gänzlich in der Liste der förderungswürdigen Maßnahmen fehlen. Insbesondere sollte das Beschäftigungspotential überregionaler Produktions- bzw. Handelspartnerschaften sowie des Tourismussektors stärker betont werden.

In Hinblick auf die bevorstehende Erweiterungsrunde könnten Programme unter Ausrichtung B auch ein wertvolles Laboratorium für die Heranführungsstrategie sein.

3. Verwertung der Ergebnisse

Die Identifizierung vorbildhafter Beispiele und deren Verbreitung ist wesentliches Ziel sämtlicher Gemeinschaftsinitiativen. Der Ansatz, der hierfür unter INTERREG III gewählt wurde, nämlich die Einführung eines separaten Themenbereichs, dürfte jedoch nicht sehr glücklich gewählt sein. Tatsächlich ist die Entkoppelung der Programmumsetzung von der Verwertung der Ergebnisse wenig logisch. Jedenfalls ist so keine systematische Verbreitung der Erfahrungen möglich (die regionalen Partner/Behörden können zwar Programmvorschlüsse, die alle drei Ausrichtungen abdecken, einreichen, dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich.). Im Sinne einer Maximierung der Erfahrungswerte sollte daher der Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren integrierter Bestandteil jedes Programmes sein. Ein solcher Ansatz ist übrigens bereits im Rahmen der GI EQUAL vorgesehen.

4. Technische Hilfe

Angesichts des Skandals rund um das Büro für technische Assistenz (**Bureau d'Assistance Technique**) LEONARDO, welches nicht unwesentlich zum Sturz der Kommission beigetragen hat - und angesichts der Empfehlungen der hochrangigen Expertengruppe zur Reform der Kommission zum Thema der BATs - verwundert es, daß die Kommission im Rahmen von INTERREG III eine "Beobachtungsstelle für grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit" einzurichten gedenkt, die in Wahrheit nichts anderes als ein BAT nach dem Modell des Programms LEONARDO ist.

Dazu zwei Bemerkungen:

- Das Europäische Parlament hat im Rahmen seiner ersten Lesung zum Haushaltsverfahren sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, daß es einen Abbau der BATs wünscht.
- Selbst wenn das Europäische Parlament von seiner derzeitigen Position abrücken sollte, so muß die Aufgabenzuteilung an das BAT im vorliegenden Fall schlichtweg abgelehnt werden: Laut Mitteilung der Kommission wäre das BAT für praktisch sämtliche Aufgaben rund um die Umsetzung von INTERREG III zuständig, nämlich für *administrative Aspekte* wie Ausschreibungen und Antragsbearbeitung, *beratende Tätigkeiten* hinsichtlich Planung, Begleitung und Verwaltung, *Medienarbeit* (Veröffentlichungen und Datenbanken) sowie *Verwertung der Resultate* (Austausch von Erfahrungen). Eine derartige Konzentration der Aufgaben in externer Hand ist – wie der Fall LEONARDO gezeigt hat – weder unbedingt wirtschaftlich ("Agenor" vergab Auftrag für Publikationen an Drittfirmen weiter) noch politisch wünschenswert (Gefahr des Kontrollverlusts der Kommission und Mißmanagement).

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuß für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

1. erinnert daran, daß 50 % der Arbeitslosigkeit auf strukturelle Arbeitslosigkeit zurückzuführen ist, erwartet daher, daß die zur Verfügung gestellten INTERREG-Mittel die nationalen Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung ergänzen; betont die Bedeutung der Gemeinschaftsinitiativen für die Verbesserung der Beschäftigung in dünn besiedelten Gebieten;
2. fordert im Hinblick auf die wirksame Einbeziehung sozial- und beschäftigungspolitischer Maßnahmen, daß
 - a) im Rahmen der Ex-ante-Bewertung der Interventionen systematisch Bezug auf die soziale und Beschäftigungslage in den betroffenen Regionen genommen wird,
 - b) jedes eingereichte Teilprogramm Angaben über seine erwarteten beschäftigungspolitischen Auswirkungen enthält,
 - c) der Bedarf an Berufsbildungsmaßnahmen bei der Umsetzung der Teilprogramme bzw. der einzelnen Maßnahmen systematisch erhoben wird und
 - d) die Chancengleichheit von Männern und Frauen durchgehend in allen Teilprogrammen und Maßnahmen Berücksichtigung findet;
3. ist der Auffassung, daß die transnationale Zusammenarbeit (Ausrichtung B) als Laboratorium für innovative Ansätze im Rahmen der Heranführungsstrategie der Beitrittskandidaten und der nachbarlichen Beziehungen mit den angrenzenden Ländern genutzt werden sollte; fordert daher eine Ausweitung und Verstärkung der unter Ausrichtung B förderfähigen Maßnahmen um beschäftigungspolitische Themenbereiche gemäß den beschäftigungspolitischen Leitlinien;
4. spricht sich gegen eine Entkoppelung der Programmumsetzung von Informationsaustausch und Verbreitung vorbildhafter Verfahren aus und fordert im Gegenteil, daß Maßnahmen des Erfahrungsaustausches integraler Teil der Programmumsetzung unter Ausrichtung A und B werden;
5. lehnt die Zuhilfenahme eines externen Dienstleistungsanbieters als Büro für technische Assistenz durch die Kommission strikt ab;
6. fordert eine verbesserte Koordinierung der INTERREG-, PHARE-, TACIS- und MEDA-Programme innerhalb der Kommission, um den Zeitplan für die Vereinbarung eines Koordinierungsverfahrens festlegen zu können;
7. spricht sich dafür aus, den gemischten Kooperationsausschuß regional zu besetzen;
8. kritisiert den zu großen Verwaltungsaufwand, der durch das neue Programm hervorgerufen wird und setzt sich für mehr Flexibilität bei der Programmplanung ein, da Prioritäten im Laufe der Planungsperiode sich verändern können;
9. ist der Auffassung, daß die Zusammenarbeit an den Binnengrenzen zur unproblematischen Abwicklung alltäglicher Angelegenheiten der Bürger führen muß; erwartet daher, daß die Projekte des Programms auch die Verwirklichung der Grundrechte der Arbeitnehmer,

Sozial- und Krankheitsschutz sowie die Freizügigkeit fördern;

10. ist der Auffassung, daß in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gesteigerter Wert auf die Verbesserung der Voraussetzungen für die Wirtschaftstätigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen gelegt werden muß, da diese Unternehmen die meisten Arbeitsplätze schaffen und in Zeiten wirtschaftlicher Probleme ein stabilisierender Faktor sind;
11. fordert die Kommission auf, die Verfahren zu vereinfachen.